

Fallbeispiel - Benachteiligung einer konkreten Person

Sachverhalt

Eine Frau wollte dem Arzt in der Praxis nicht die Hand geben, da ihr muslimischer Glaube dies nicht erlaubt. Vor diesem Gesichtspunkt verweigerte der Arzt die Behandlung ihrer Kinder, die starke Ohrenscherzen hatten. Er sagte, er würde die Kinder nur behandeln, wenn die Frau ihm die Hand gebe, da die in der Schweiz herrschenden Regeln respektiert werden müssten und sich Muslime anzupassen hätten. Daraufhin verliess die Familie die Praxis.

Quelle: *Bericht 2016 DoSyRA, Seite 13.*

Rechtliche Einschätzung

a) Verletzung von Berufspflichten

Personen, die selbstständig einen universitären Medizinalberuf ausüben, üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus (Art. 40 Bst. a MedBG). Somit hat jede medizinische Behandlung unter Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patienten und Patientinnen zu erfolgen. Arzt und Ärztin haben ohne Ansehen der Person alle ihre Patienten und Patientinnen mit gleicher Sorgfalt zu betreuen. Weder die soziale Stellung, die religiöse oder politische Gesinnung, die Rassenzugehörigkeit noch die wirtschaftliche Lage der Patienten und Patientinnen darf dabei eine Rolle spielen (Art. 4 der Standesordnung der FMH; vgl. auch BGE 2C 1083/2012 vom 21. Februar 2013, E. 5.1).

Für muslimische Frauen entspricht es ihrer religiösen Überzeugung, einem Mann nicht die Hand zu geben. Die Ausübung der Religion ist gesetzlich geschützt. Verweigert ein Arzt einem Kind aufgrund seiner Religion, oder im vorliegenden Fall aufgrund der Glaubenszugehörigkeit der Mutter, die Behandlung, verletzt er seine Berufspflichten.

b) Rassendiskriminierung

Gemäss Artikel 261^{bis} Absatz 5 StGB macht sich strafbar, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert.

Jemandem nicht die Hand zu geben kann unter Umständen als Mangel an Respekt gedeutet werden. Allerdings ist die Weigerung des Arztes, die starken Ohrenscherzen der Kinder nicht zu behandeln, weil ihre Mutter ihm aus religiösen Gründen nicht die Hand geben will, unverhältnismässig. Ausserdem besteht keine formelle gesetzliche Grundlage oder ein überwiegendes öffentliches Interesse, das die Frau verpflichtet, dem Arzt ihrer Kinder die Hand zu geben. Überdies lastet der Arzt mit seiner Weigerung, die Kinder zu behandeln, das Verhalten der Mutter den Kindern an.

c) Persönlichkeitsverletzung

Gemäss Rechtsprechung berechtigt die persönliche Freiheit eine Person dazu, Situationen selbst einzuschätzen und nach dieser Einschätzung zu handeln. Dabei handelt es sich um eine allgemeine und subsidiäre Garantie, auf die sich jede und jeder berufen kann, wenn die

geltend gemachte Verletzung nicht Gegenstand besonderer Garantien wie beispielsweise der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist (BGE 123 I 296, E. 2bb und BGE 123 I 112, E. 4a). Als die Frau dem Arzt ihrer Kinder aus religiösen Gründen nicht die Hand geben wollte, machte sie somit von ihrer persönlichen Freiheit Gebrauch.

Gemäss aktueller Rechtsprechung sind für die Konkretisierung des Begriffs Persönlichkeit im Sinne von Artikel 28 ZGB die Grundrechte der Bundesverfassung, der Kantonsverfassungen sowie des UNO- und des EMRK-Paktes ausschlaggebend. (R. Locher, S. 47)

Beilegung der Streitigkeit

a) Meldung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde

Nachdem der Arzt die Behandlung ihrer Kinder verweigert hatte, wandte sich die Frau an die kantonale Aufsichtsbehörde, die für die Einhaltung der Berufspflichten von Personen mit universitären Medizinalberufen zuständig ist (Art. 41 MedBG). Die Aufsichtsbehörde prüfte die Beschwerde und gab ihr Folge. Daraufhin wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Arzt eröffnet. Stellt die Aufsichtsbehörde eine Verletzung der Berufspflichten fest, kann sie eine Disziplinar massnahme anordnen (Art. 43 MedBG).

b) Strafanzeige wegen Diskriminierung und/oder Beschimpfung

Ausserdem könnte die Frau bei der zuständigen Strafbehörde Strafanzeige wegen Diskriminierung einreichen. In diesem Fall müsste die Strafbehörde prüfen, ob alle Voraussetzungen gemäss Artikel 261^{bis} Absatz 5 StGB erfüllt sind. Dann könnte der Arzt allenfalls nach Artikel 261^{bis} StGB verurteilt werden.

c) Klage wegen Persönlichkeitsverletzung

Ausserdem hätte die Familie die Möglichkeit, eine Haftungsklage wegen Persönlichkeitsverletzung einzureichen (Art. 28 ZGB). Wenn sie eine Schädigung im Sinne von Artikel 49 OR nachweisen kann, kann sie überdies eine finanzielle Genugtuung oder eine andere Form der Entschädigung fordern. Wenn das Opfer Klage einreichen wollte, wird die Klage wegen Persönlichkeitsverletzung vor ein Strafgericht gebracht (Art. 122 StPO), andernfalls vor ein Zivilgericht.

Empfohlenes Vorgehen

Angesichts der verschiedenen möglichen Vorgehensweisen empfiehlt es sich für die Geschädigten, möglichst rasch eine juristisch kompetente Beratungsstelle oder eine juristische Fachperson hinzuzuziehen.

Eine Möglichkeit besteht darin, sich an eine schweizerische Patientenschutzorganisation zu wenden. Solche Organisationen unterstützen und vertreten Patientinnen und Patienten und verfügen über Fachpersonal im Gesundheitsbereich. Anzumerken ist, dass die Dienstleistungen solcher Organisation nicht kostenlos sind.